

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00832 vom 2. Juni 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00832

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00832 du 2 juin 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00832 del 2 giugno 2020

Regeste

Gerichtsgebühren | [Gerichtsgebühren] Die Rekurschrift führte im Briefkopf beide Ehegatten an, wurde jedoch nur vom Ehemann unterzeichnet. Der an beide Ehegatten gerichteten Aufforderung, eine Vertretungsvollmacht nachzureichen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten würde, wurde nicht Folge geleistet. Dass die Vorinstanz, welche auf das Rechtsmittel androhungsgemäss nicht eintrat, dem Beschwerdeführer bzw. damaligen Rekurrenten die Verfahrenskosten auferlegte, ist nicht rechtsverletzend (zum Ganzen E.2.1-4).

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG; vgl. Plüss, § 14 N. 9, 11 und 16).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.